

Vertrag Ingenieurvermessung

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch

(Fachaufsicht führende Ebene)

(Straße) (Ort)

diese vertreten durch

(Baudurchführende Ebene)

(Straße) (Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers
§ 5	Termin und Fristen
§ 6	Fachlich Beteiligte
§ 7	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 8	Honorar
§ 9	Nebenkosten
§ 10	Umsatzsteuer
§ 11	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 12	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen gemäß Anlage 1, 1.4 HOAI der

Planungsbegleitenden Vermessung

Bauvermessung

Genauere Bezeichnung der Liegenschaft/ Wirtschaftseinheit:

Die Baumaßnahme besteht aus folgenden:

Gebäuden

(Straße) (Ort)

 Ingenieurbauwerken

(Straße) (Ort)

 Verkehrsanlagen

(Straße) (Ort)

 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Haushaltsmitteln finanziert.

1.2 Gegenstand dieses Vertrages sind sonstige vermessungstechnische Leistungen für

die Liegenschaftsdokumentation (gemäß Abschnitt H 2.3 RBBau)

die Gebäudebestandsdokumentation (gemäß Abschnitt H 2.2 RBBau)

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

- Anlagen des § 3 für Leistungen nach § 4

- Anlage zu § 12 Nummer 12.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

- Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach Abschnitt K 16 RBBau (RiSBau)

- Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach Abschnitt K 16 RBBau (RiSBau)
- Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
- ABG 1975 sowie RiABG

(Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)¹

- Formblatt Verpflichtungserklärung zur Löschung erhobener Daten

2.2

Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- BFR Vermessung Stand:
- Arbeitshilfen Abwasser, Stand:
- Arbeitshilfen Boden und Grundwasserschutz, Stand:
- BFR Gebäudebestand, Stand: Juni 2012

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in ein-facher Ausfertigung übergeben:

- geprüftes Angebot des Auftragnehmers (Kurz- und Langtext) vom
- Anlage zu § 6 - Liste der fachlich Beteiligten
- Auszug aus der Liegenschaftsbestandsdokumentation
- Auszug aus der Gebäudebestandsdokumentation

¹ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

§ 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers****4.1** Leistungspflichten

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage des Vertrages und der Vertragsunterlagen gemäß den §§ 2 und 3 aus.

4.2 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss mit den Leistungen gemäß dem geprüften Angebot.

- 4.2.1** Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Der Auftraggeber beabsichtigt, weitere Leistungen – einzeln oder im Ganzen – abzurufen. Leistungen, die der Auftraggeber zunächst nicht gemäß geprüftem Angebot beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen. Der Abruf erfolgt schriftlich. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; § 14 Nummer 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

- 4.2.2** Weitere abzurufende Leistungsstufen gemäß geprüftem Angebot:

.....

.....

.....

4.3 Datenübergabe**4.3.1** Im Einzelnen werden dazu festgelegt:

- die Datenübergabe erfolgt gemäß der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen
- die Datenübergabe erfolgt nach den Vorgaben der Baufachlichen Richtlinien Vermessung unter Beachtung der dortigen Anlagen und Formblätter
- die Datenübergabe erfolgt nach den Vorgaben der Baufachlichen Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation unter Beachtung der dortigen Anlagen und Formblätter
- nach Vorgabe des Auftraggebers (Anlage)

4.3.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Planunterlagen sind dem Auftraggeber unter Beachtung der gültigen Richtlinien und DIN Normen zu übergeben:

- in digitaler Form auf Datenträger(n)
- analog:

Die Planunterlagen, Berechnungen und andere vermessungstechnische Unterlagen sind dem Auftraggeber in -facher Ausfertigung zu übergeben.

- Zusätzlich sind folgende Unterlagen zu übergeben:

-fach

-fach

4.3.3 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

4.4 Abstimmung mit den Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen.

4.5 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

4.6 Leistungsänderungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Vermessungsleistungen zu verlangen, soweit diese für den in § 1 beschriebenen Auftragsgegenstand dienlich sind, es sei denn, der Auftragnehmer ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 8.

4.7 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat sämtliche im vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig, fehlerhaft oder unzutreffend sind.

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß § 4 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume; es handelt sich um Vertragstermine bzw. –fristen:

	Leistung	Datum	Leistungszeitraum
5.1.1		am	Wochen, ab
5.1.2		am	Wochen, ab
5.1.3		am	Wochen, ab
5.1.4		am	Wochen, ab

5.2 Die Termine und Fristen für die weiteren Leistungen gemäß § 4 Nummer 4.3 werden mit deren Abruf schriftlich vereinbart.

§ 6

Fachlich Beteiligte

6.1 Die für die Erbringung der Planungs- und Überwachungs-, der Beratungs- und Gutachterleistungen sowie die für die Bauausführung vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 6 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

6.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Beauftragt ist:

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Projektziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 7

Personaleinsatz des Auftragnehmers

7.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

.....
.....
.....
.....
.....

7.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. für den jeweiligen Leistungsbereich eingesetzt werden.

§ 8²

Honorar

Der Auftragnehmer erhält für seinen Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

8.1 Honorar gemäß geprüftem Angebot des Auftragnehmers.

8.2 Unvorhergesehene Leistungen

² Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 HOAI sind die Honorare der Leistungen der Anlage 1 frei zu vereinbaren:

- 8.2.1** Für unvorhergesehene Leistungen geringen Umfangs gemäß § 4 Nummer 4.6 erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze ein Honorar:

Auftragnehmer, leitender Ingenieur	Euro/Stunde
Messtrupp ³ (1 Mitarbeiter)	Euro/Stunde
Messtrupp ³ (2 Mitarbeiter)	Euro/Stunde
Technisch/wissenschaftlicher Mitarbeiter (Ingenieur)	Euro/Stunde
Vermessungstechniker / Geomatiker	Euro/Stunde
Assistent (Messgehilfe)	Euro/Stunde
Technischer Zeichner (CAD-Bearbeiter)	Euro/Stunde

- 8.2.2** Die Obergrenze der Vergütung nach Zeitaufwand wird auf Euro festgelegt und darf nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber überschritten werden.

- 8.2.3** Sofern es sich um weitere Leistungen handelt, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unerheblichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung der Leistung darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalangebot nachvollziehbar anzubieten.

- 8.2.4** Die Summe der Stundensätze nach 8.2.1 wird nur für die reine Arbeitszeit (ohne Wegezeiten und Arbeitspausen) vergütet. Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Er muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum / Name / Art der Leistung / Anzahl der Stunden / Unterschrift. Dieser Nachweis ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Anerkennung vorzulegen. Die endgültigen Summen nach 8.2.1 errechnen sich aus dem tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und anerkannten Zeitaufwand.

- 8.2.5** Ein Messtrupp setzt sich maximal aus zwei Mitarbeitern des Auftragnehmers zusammen. Die kostenrelevante Zuziehung weiterer Mitarbeiter bedarf der Zustimmung durch den Auftraggeber.

- 8.3** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

.....

§ 9

Nebenkosten

- 9.1** Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI

sind im Angebot des Auftragnehmers nach § 3 enthalten und werden nicht gesondert erstattet.

werden insgesamt pauschal mit v.H. erstattet.

³ Bei den Stundensätzen für den Messtrupp sind die Kosten für die Vermessungsfahrzeuge und anderen Messfahrzeuge, die mit umfangreichen Messinstrumenten ausgerüstet sind, sowie hochwertige Geräte, soweit sie für die Vermessungsleistungen verwandt werden, mit einzurechnen.

- werden insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von _____ Euro netto erstattet.
- werden auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet, sofern keine gesonderte Vergütung gemäß dem Angebot nach § 3 vereinbart wird
- 9.2** Vorsteuerabzug
- Soweit Nebenkosten erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.
- 9.3** Baumaßnahmen im Ausland

§ 10

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 8 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 9 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 11

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB und Abschnitt K 12 RBBau müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	_____	Euro
Für sonstige Schäden	_____	Euro

§ 12

Ergänzende Vereinbarungen

- 12.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Anhang 16 RBBau (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff. / 547- in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
- Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 12)
- 12.2** Beim Betreten und Befahren der Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.
- Eine mögliche zeitliche Einschränkung bei der Zugänglichkeit einzelner Liegenschaftsbereiche (z.B. Sperrzonen)

ist vor Ort zu erfragen. Die Erschwernis ist in die Einheitspreise einzurechnen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

12.3 Die Schlussrechnung erfolgt nach Prüfung, Freigabe und Bestätigung der Konformität der übergebenen Daten mit den BFR Vermessung durch die Primärdaten führende Stelle des Auftraggebers.

12.4 Die Schlussrechnung erfolgt nach Prüfung, Freigabe und Bestätigung der Konformität der übergebenen Daten mit den BFR Gebäudebestand durch die Primärdaten führende Stelle des Auftraggebers.

12.5

.....

Auftraggeber

----- (Ort), ----- (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer

----- (Ort), ----- (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschrift